

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsabschlüsse, Lieferungen und Dienstleistungen gegenüber unseren Kunden gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines erneuten Hinweises bedarf.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden oder Käufers sind nur gültig, wenn sie von Vitarbo im Einzelfall und vor Vertragsabschluss schriftlich anerkannt worden sind.

1.3 Mit der ersten Bestellung bzw. der ersten Annahme der Lieferung erkennt der Käufer unsere Bedingungen an und verzichtet auf eigene, widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese in späteren Dokumenten wie Offerten, Rechnungen und Lieferscheinen erwähnt werden.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden, selbst bei Kenntnis von uns, keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. ANGEBOTE / PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Wenn mündlich Kaufverträge abgeschlossen werden, so gelten diese unter Vorbehalt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für beide Seiten bindend. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Qualität, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.

2.2. Jeder Vertragsschluss und jede Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Bei Gefahr der nicht rechtzeitigen oder mangelbehafteten Belieferung durch unsere Zulieferer sind wir berechtigt, vergleichbare Deckungsgeschäfte zu tätigen ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

2.3. Unsere Preiszusammensetzung (z.B. Nettopreise/Bruttopreise/Nebenkosten wie Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- Steuern, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen) ist der Offerte / Auftragsbestätigung zu entnehmen. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung Nebenkosten-Erhöhungen stattgefunden haben (z.B. Frachtkosten, Versicherungen, Steuern, Abgaben).

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Angebotspreisen nicht eingeschlossen, sofern Sie nicht gesondert aufgeführt wird. In der Rechnung wird sie in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

2.4. Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung, ohne Skonto und ohne weitere Abzüge zu zahlen.

2.5. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so kommt er, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Während des Verzuges ist unsere Forderung in Höhe von 5% zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Bestehen mehrere Forderungen gegenüber dem Käufer, so sind wir berechtigt, die Anrechnung von Zahlungen auf die einzelnen Forderungen zu bestimmen. Befindet sich der Käufer mit einer Forderung in Verzug, sind wir berechtigt, sofort, ohne besondere Ankündigung, alle weiteren Lieferungen zu verweigern, bis der Kunde vorgeleistet hat.

2.6 Sofern wir Lebensmittel, kosmetische Inhaltsstoffe und/oder Futtermittel im Sinne des schweizerischen bzw. europäischen Rechts liefern, sind für die von uns gelieferten Waren innerhalb der Schweiz nur die Anforderungen des schweizerischen Rechts sowie für die von uns gelieferten Waren in die EU nur die Anforderungen der unmittelbar anwendbaren europäischen Vorschriften massgebend. Eine Übereinstimmung der von uns gelieferten Ware mit den Anforderungen weiterer Jurisdiktionen wird nur im Falle einer entsprechenden besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns gewährleistet.

3. LIEFERUNG / LEISTUNG / HÖHERE GEWALT

3.1. Von uns bekannt gegebene Bereitstellungs- und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind.

3.2. Der Ort und der Zeitpunkt der Bereitstellung / Lieferung der Ware ergeben sich aus der Offerte / Auftragsbestätigung. Wird die Ware nicht rechtzeitig abgeholt oder angenommen, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

3.3. Haben wir Ware auf Abruf bereitzustellen oder zu liefern und werden die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung von 5 Tagen berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware bereit zu stellen bzw. im Falle der Lieferpflicht zu liefern. Uns steht

wahlweise das Recht zu, die Vertragserfüllung abzulehnen und stattdessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.4. Obliegt uns die Lieferpflicht, sind vorzeitige und teilweise Lieferungen zulässig. Die Liefermodalitäten/ Lieferbedingungen sind der Offerte/Auftragsbestätigung zu entnehmen.

3.5. Höhere Gewalt - Bei Naturkatastrophen, Streiks, Betriebsstörungen aller Art, Missernten, Rohstoffmangel, Energieausfall, Verkehrsstaus, Feuer, Diebstahl, behördlichen Lieferstopps oder Bezugsverboten von Produkten u.s.w., die nicht von uns zu vertreten sind, verlängert sich die Bereitstellungs- und Lieferfrist der Ware um die Zeit der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen weiteren Organisationszeit. Gleiches gilt, wenn ein entsprechendes Ereignis bei unserem Unterlieferanten eintritt. Die Ereignisse berechtigen uns, auch ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag bzw. seiner restlichen Erfüllung zurückzutreten.

3.6. Der Käufer kann nur im Fall schriftlich vereinbarter Bereitstellungs- und Lieferfristen vom Vertrag zurücktreten, sofern diese überschritten sind und eine Nachfrist von 10 Tagen erfolglos abgelaufen ist.

3.7. Bei Vertragsabschlüssen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, wird jede Lieferung als ein eigenständiger Vertrag behandelt. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Lieferung hat keinen Einfluss auf die übrigen, noch ausstehenden Lieferungen.

3.8 Wir sind bei loser Ware aus technischen Gründen berechtigt, bis zu 10% weniger oder mehr als die bestellte Menge zu liefern, soweit dies zumutbar ist und der Kunde keine exakt spezifizierte Leistung wirksam mit uns vereinbart hat. Massgeblich für den Rechnungsbetrag sind in jedem Fall die tatsächlichen Gewichte bei der Versendung.

3.9 Wir übernehmen keine über die für unsere jeweilige Lieferung zwingend geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Kennzeichnungspflichten. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir insbesondere nicht dazu verpflichtet, die Bestandteile unserer Ware gemäß den für den Kunden geltenden etwaigen weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und/oder den Kunden auf die nach diesen Bestimmungen relevanten Umstände hinzuweisen.

4. GEWÄHRLEISTUNG / WARENKONTROLLE / MÄNGELRÜGE

4.1. Der Käufer hat sofort nach Annahme der Warenlieferung durch geeignete Massnahmen die Ware auf erkennbare Mängel zu prüfen. Etwaige erkennbare Mängel / Vertragswidrigkeiten sind sofort anzuzeigen und auf den Frachtdokumenten zu vermerken. Transportschäden sind fotografisch zu dokumentieren. Mängel sind uns innert 24 Stunden mitzuteilen. Innerhalb von 5 Tagen nach Annahme der Ware hat der Käufer die Ware eingehend auf versteckte Mängel zu überprüfen und etwaige Mängel / Vertragswidrigkeiten ebenfalls innerhalb dieser Frist anzuzeigen. Unwesentliche Abweichungen der Ware von der aktuellen Spezifikation stellen keinen Mangel der Ware im Ganzen oder in Teilbereichen dar.

4.2. Die Beanstandung muss die genaue Bezeichnung des Mangels sowie die Tatsachen, denen zu entnehmen ist, dass die gelieferte und beanstandete Ware identisch ist, enthalten.

4.3. Versäumt der Käufer den vorgenannten Zeitraum für die Anzeige von Vertragswidrigkeiten, so gilt die jeweilige Lieferung des Produktes als genehmigt.

4.4. Die Vermischung, Weiterverarbeitung und Weiterveräusserung von Waren, bei denen Mängel festgestellt wurden oder bei Anwendung äusserster Sorgfalt hätten festgestellt werden können oder die nicht eingehend auf versteckte Mängel überprüft worden sind, erfolgt ausschliesslich auf das Risiko des Käufers. Wir haften nicht für Schäden, die dem Käufer durch Vermischung, Verarbeitung oder durch Verkauf entstehen.

4.5. Auch im Falle einer Mängelrüge ist der Käufer verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen und Terminen uns gegenüber vertragsgemäss nachzukommen. Ein Leistungsverweigerungsrecht gemäss Art. 82 OR wird ausgeschlossen.

4.6. Gewährleistungsansprüche einschliesslich Schadenersatzansprüche wegen Vertragswidrigkeiten verjähren spätestens innert 3 Monaten ab Abnahme. Sollte das Mindest-Haltbarkeitsdatum der Ware kürzer bemessen sein als 3 Monate, so verjähren Gewährleistungsansprüche bereits mit Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfrist.

4.7. Mängel der Ware beheben wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Käufer gewährt uns für die Mängelbehebung eine verhältnismässige Frist von mindestens 60 Tagen. Sollten wir den Mangel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich beheben haben, so kann der Käufer lediglich Minderung verlangen. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Käufer nur zu, wenn wir den Mangel / die Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gekannt haben.

4.8 Bei einem Verkauf nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, nicht als zugesichert, sondern das Muster gilt als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter oder Typ der Ware beurteilen zu können.

5. EIGENTUMSVORBEHALT / RECHTE DER VITARBO AG

5.1. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

5.2. Der Käufer ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Käufer ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird.

5.3. Ein vertragswidriges Verhalten des Käufers berechtigt uns, ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Schadensersatzansprüche geltend zu machen und die Ware zurück zu verlangen.

5.4. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, einschliesslich Sicherheiten und Rechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung an den Dritterwerber erwachsen.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

6.1 Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

6.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

6.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. GEHEIMHALTUNG

7.1 Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder warenspezifischen Einzelheiten, die dem Käufer durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Dokumente der Vitarbo AG, insbesondere Analysezertifikate, Spezifikationen, Produktinformationen, Preislisten/Preisangaben, Rezepturen, Produktentwicklungen und Ähnliches, dürfen nur mit Zustimmung der Vitarbo AG an Dritte weitergegeben werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

8. AUSKÜNFTE / BERATUNG

8.1 Sämtliche Informationen und Beratungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für jegliche Beratung des Kunden, unabhängig welcher Art, die stets unverbindlich ist, haften wir nicht. Insbesondere befreit unsere mündliche und schriftliche anwendungstechnische Beratung den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke und die Gefahr einer Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter.

9. PRODUKTBEOBACHTUNGSPFLICHT

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich die Firma Vitarbo AG von Problemen des Endverbrauchers im Umgang bzw. in der Anwendung von Vitarbo-Produkten in Kenntnis zu setzen. Dazu ist es erforderlich, durch eine entsprechende Kennzeichnung der Endverbraucherpackung, die eingesetzten Parteien zurückverfolgen zu können.

10. RECHTSFALL / ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

10.1. Für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

10.2. Für alle Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Arbon TG, Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

10.3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt.

10.4. Sämtliche vertragliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Abweichung vom Erfordernis der Schriftform.

Vitarbo AG, Arbon in der Schweiz, Stand 15. September 2017
Handelregister Nr. CH-440.3.027.699-9